

# Extra-Blatt

zu Nr. 12 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, 26. März 1914.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für das versuchte Gehöft, für den Sperrbezirk und für den Beobachtungsbezirk gelten die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen der Landräte in Insterburg und Darkehmen.

§ 2. Für den Seuchenort **Sinjedel, Kreis Insterburg** und für folgendes Gebiet der Kreise **Gumbinnen** und **Darkehmen**, das begrenzt wird im Westen durch die Kreisgrenzen, im Norden durch die Chaussee Insterburg—Gumbinnen bis zum Schnittpunkt mit dem Angerappfluß, weiter östlich durch den Angerappfluß bis Darkehmen mit Einschluß des Stadtgebiets und weiter südlich durch die Chaussee Darkehmen—Stowarren—Lentkählfichten — bis zur Kreisgrenze, gelten folgende Beschränkungen:

1. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte ist untersagt, ebenso marktähnliche Veranstaltungen.
3. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
4. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ist untersagt. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen
  - a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
  - b) Erhitzung durch unmittelbar od. mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Kannen, Käseier usw. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißer 3prozentiger Sodaaflösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden, oder der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.

Die Vorplätze der Sammelmolkereien und Sammelentrainstationen, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkarren abgesetzt werden, sind täglich, sobald die Anlieferung der Milch beendet ist, gründlich zu reinigen und mit dünner Kalkmilch zu begießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch, Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach den §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Seuchengefahr beseitigt ist.

Gumbinnen, den 21. März 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Ortsvorsteher, insbesondere die des in Frage kommenden Bezirks ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister wollen die Befolgung der Anordnung streng überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen mir sogleich anzeigen.

Gumbinnen, den 24. März 1914.

Der Landrat.